

# Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der aufgeschobenen Rentenversicherung nach Tarifgruppe RIX

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer und gewähren Ihnen aufgrund des gestellten Antrags vorläufigen Versicherungsschutz:

## § 1 Was ist vorläufig versichert?

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall des Todes und/oder auf die für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beantragten Leistungen mit folgenden Einschränkungen:  
Haben Sie den Einstchluss einer Berufsunfähigkeits- oder Pflege-renten-Zusatzversicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes bedingungsgemäß Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ein, so erbringen wir die Leistungen aus der Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung und eine etwaige Barrente aus der Zusatzversicherung nur, wenn die Hauptversicherung und die Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung zustande gekommen sind und solange sie nicht weggefallen sind. In jedem Fall enden die Leistungen bei bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung beantragten Leistungsdauer. Bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beträgt die Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung und eine etwaige Barrente aus der Zusatzversicherung einschließlich der Überschussbeteiligung zusammen höchstens 1.000 Euro monatlich. Dieser Höchstbetrag gilt für alle bei uns beantragten Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

## § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages liegt;
- Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- Ihr Antrag nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweicht.

## § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Antrags bei uns, spätestens mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags.
- Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Antrags. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn
  - der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
  - wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
  - Sie Ihren Antrag angefochten oder widerrufen haben;
  - die Zahlung des Einlösungsbeitrags nicht erfolgte, der Einzug des Einlösungsbeitrages nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

## § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen die versicherte Person vor Unterzeichnung des Antrags Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben worden sind.
- Bei einer Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, die durch eine von der versicherten Person absichtlich herbeigeführten Krankheit oder Verletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

## § 5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung einschließlich derjenigen für mitbeantragte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
- Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.
- Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.